T e x t t e i l

zum Bebauungsplan Nr. 31 - Gewerbegebiet Vilkerath - der Gemeinde Overath

Erläuterungen:

Der Rat der Gemeinde Overath hat in seiner Sitzung am 26.6.68 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet entsprechend § 8 der BauNVO ausgewiesen werden und der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen. Die Bestimmungen des § 8 der BauNVO finden Anwendung.

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll über die im Ausbau befindliche K 28 erfolgen.

Besondere Vorschriften:

1. Gemäß § 8 Abs. 4 der BauNVO sind nicht zugelassen
 a) Anlagen, die verfahrenstechnisch bedingte Ableitungen von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Stäuben (Ruß) und Aerosolen besitzen,
 b) solche Lärmquellen, daß der an den benachbarten Wohnhäusern nach den VDJ-Richtlinien gemessene Schallpegel in den genannten Richtlinien angegebenen Lautstärkewerte üb erschreitet,
 c) Anlagen, von denen spürbare Erschütterungen erzeugt werden. geändert lt. Gemeinderatsbeschluß vom 1.1.21971

(siehe Blatt 2)

2. Die zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze liegenden Flächen sind überwiegend als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

3. Am Bereich der Straßenecken und Einmündungen sind Sichtdreiecke nach Maßgabe der Baugenehmigungsbehörde von störenden Einfriedigungen, Anpflanzungen und sonstigen Einfriedigungen von mehr als 1 m Höhe freizuhalten.

Ausnahmen und Abweichungen:

Ausnahmen oder Abweichungen von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes können nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath am ~~22.7.70~~ 13.1.71 aufgestellt.

Overath, den 29.9. 1970/71

...Schmitt... ...P. Kramer...

Schmitt Bürgermeister Mitglied des Rates

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluß vom 1.12.1971:

Besondere Vorschriften:

1. a) Zugelassen sind Anlagen, von denen nur Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden.

 b) Zugelassen sind Anlagen, von denen keine an der Nutzungsgrenze des Gewerbegebietes spürbaren Erschütterungen ausgehen.

 c) Für eine Randzone von 50 m Tiefe parallel zur Bundesbahn verlaufend gilt zusätzlich zu den vorstehenden Festsetzungen: Zugelassen sind Anlagen, die keine verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Aerosolen und Gerüchen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen der Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.

Overath, den 21. März 1972

...Schmitt... ...P. Kramer...

Schmitt Bürgermeister Mitglied des Rates

Gesehen!
Köln, den 16.5.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: